

# AMTSBLATT

## der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:  
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 4

21. Jahrgang

Stralsund, 10.06.2011



**Am 13. Juni findet im Tierpark das erste Stralsunder Mühlenfest statt. Informationen dazu finden Sie auf [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de)**

### Inhalt

### Seite

Amtliche Bekanntmachung	2
1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2011	
2. Bekanntmachungsanordnung	
Bekanntmachung	3
14. Bericht über die Beteiligungen der Hansestadt Stralsund an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts - Beteiligungsbericht 2008/2009 -	
Bekanntmachung des Zentralfriedhofes Stralsund Grabstellenaufruf 2011	4
Impressum	4

**Amtliche Bekanntmachung****1. Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 24.02.2011 mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

## 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	135.441.500,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	139.407.900,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 3.966.400,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	4.000.000,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	+ 4.000.000,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	+ 33.600,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	33.600,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR

## 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	135.912.800,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	135.079.100,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	833.700,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	4.000.000,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	970.900,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	+ 3.029.100,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.796.400,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.536.300,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 9.739.900,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.652.900,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.775.800,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+ 5.877.100,00	EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 2.918.000,00 EUR

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 13.105.500,00 EUR

**§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300	v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	500	v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	420	v.H.

**§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 708,66 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	-	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	-	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-	EUR

**2. Bekanntmachungsanordnung**

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II 320-174.3.64-05 am 23.05.2011 die vorstehende Haushaltssatzung 2011 der Hansestadt Stralsund mit folgenden Entscheidungen genehmigt:

1. Gemäß § 52 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmige ich den in § 3 der Haushaltssatzung 2011 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von 2.918.000,00 EUR.
2. Der Stellenplan wird gemäß § 55 KV M-V unter Auflagen genehmigt.
3. Der im Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes „Städtischer Zentralfriedhof“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H. v. 92.500,00 EUR wird gemäß §§ 64, 54 Abs. 4 KV M-V i.V.m. § 1 Abs. 2 EigVO vollständig genehmigt.

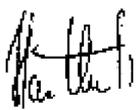
Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

**Hinweis**

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 31.05.2011



i.V.  
Dr. Badrow  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung****14. Bericht über die Beteiligungen der Hansestadt Stralsund an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts - Beteiligungsbericht 2008/2009**

Gemäß § 73 Absatz 3 - Informations- und Prüfrechte, Beteiligungsbericht - der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern hat die Hansestadt Stralsund zur Information der Bürgerschaftsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht wurde den Mitgliedern der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund auf der Sitzung am 05. Mai 2011 zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde sowie die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzlage, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften und die Geschäftsergebnisse für die Wirtschaftsjahre 2007 bis 2009.

Der Beteiligungsbericht 2008/2009 der Hansestadt Stralsund wird vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für sieben Tage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund, Alter Markt 9, in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 10.05.2011

  
Dr. Badrow  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung  
des Zentralfriedhofes Stralsund  
Grabstellenaufruf 2011**

**1. Einebnung von „Reihengrabstätten“  
im September 2011**

Gemäß § 14 der Zentralfriedhofssatzung werden mit dem Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist die Reihengrabstätten in den nachstehenden Reihen eingeebnet:

Reihengräber (Sargbestattungen):

- A3b, 1. Reihe, Pl. 1 bis 10
- A3b, 2. Reihe, Pl. 1 bis 9
- A3b, 3. Reihe, Pl. 1 bis 8
- A3b, 4. Reihe, Pl. 1 bis 8

Urnenreihengräber:

- UL4b, 1. Reihe, Pl. 1 bis 8
- UL4b, 2. Reihe, Pl. 1 bis 8
- UL4b, 3. Reihe, Pl. 1 bis 8
- UL4b, 4. Reihe, Pl. 1 bis 8
- UL4c, 1. Reihe, Pl. 1 bis 8
- UL4c, 2. Reihe, Pl. 1 bis 8

Kinderreihengräber:

- B3k 8. Reihe, Pl. 1 bis 13

Erläuterung:

Vorgenannte „Reihengrabstätten“ sind durch die Besonderheit gekennzeichnet, Grabstätten für jeweils nur eine Einzelperson zu sein. Reihengrabstätten werden nur für die Dauer einer gesetzlichen Ruhezeit und in der Reihenfolge des Beerdigungsdatums belegt. Die Grablage wird vom Friedhofspersonal bestimmt.

**An Reihengrabstätten endet das Nutzungsrecht mit dem Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist. Das Abräumen erfolgt reihenweise jeweils im September, ohne dass es einer Kündigung bedarf.**

Die Kosten für das Abräumen von Reihengrabstätten wurden beim Erwerb mit der Nutzungsgebühr entrichtet, daher entstehen bei der Einebnung dieser Grabstätten keine weiteren Kosten.

**2. Hinweise zu Nutzungsrechten an „Wahlgrabstätten“**

Gemäß § 13 der Zentralfriedhofssatzung sind Grabstätten, die umgangssprachlich auch als Familiengräber bezeichnet werden, Wahlgrabstätten mit weitergehenden Rechten.

**An den Wahlgrabstätten erlischt das Nutzungsrecht mit einem individuellen Zeitablauf!**

Wenn eine Verlängerung der Grabstätte nicht gewünscht wird, müssen Wahlgrabstätten gemäß § 15 Absatz 3 Zentralfriedhofssatzung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich abgemeldet (gekündigt) werden. Dazu ist eine Rückgabeerklärung mit Unterschrift der/des Grabnutzungsberechtigten vorzulegen.

**Bitte überwachen Sie den Zeitablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten eigenverantwortlich und versäumen es nicht, diese rechtzeitig verlängern oder abräumen zu lassen!**

Achtung: Alle Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten, die vor dem 03.10.1990 im Ersterwerb eingeräumt wurden, enden am 31.12.2011 (§ 26 Abs. 2 Zentralfriedhofssatzung)!!!

**3. Informationen der Friedhofsverwaltung:**

Eine Rücknahme von Grabstätten kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhezeit für den zuletzt Verstorbenen abgelaufen ist. Auf dem Zent-

ralfriedhof Stralsund beträgt diese Ruhezeit 20 Jahre, einheitlich für Urnen und Särge (seit September 1998).

Die nächsten Termine zum Abräumen von Gräbern sind: September 2011 und Frühjahr 2012.

In der Friedhofsverwaltung liegen Formblätter zur Rückgabeerklärung für Wahlgrabstätten zur Unterzeichnung bereit. Diese müssen rechtzeitig vor den oben genannten Terminen zur Bearbeitung vorliegen.

Für das Einebnen bzw. Abräumen von Gräbern werden derzeit **pauschal 41,00 €** berechnet.

Darin enthalten sind Verwaltungsgebühr, Kosten der Arbeitsleistung für die Urnenumbettung, eine Grabmalentsorgung und die Wiederherrichtung der Oberflächen.

**Hinweis:**

Auf dem Zentralfriedhof befinden sich noch immer zahlreiche Wahlgrabstätten, deren ehemalige Nutzungsberechtigte scheinbar davon ausgehen, dass sich Grabangelegenheiten ohne ihr Zutun klären. Gemäß § 15 Absatz 3 heißt es in der Zentralfriedhofssatzung dazu:

**„Versäumt es der Nutzungsberechtigte, das Nutzungsrecht rechtzeitig verlängern zu lassen, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte entschädigungslos abräumen. Die Kosten für eine nach Zeitablauf veranlasste Grabberäumung hat derjenige zu tragen, der bis zum Ablauf Nutzungsberechtigter war.“**

Bitte ersparen Sie Ihren Grabnachbarn Unannehmlichkeiten, die aus „vergessenen“ Gräbern entstehen, sowie sich und uns die unangenehmen Schritte eines Leistungsbescheides.

Die Friedhofsverwaltung gibt gern auch telefonisch Auskunft.

**Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof  
der Hansestadt Stralsund  
Heinrich-Heine-Ring 77  
18435 Stralsund  
Tel.: 03831 / 39 02 79  
Fax: 03831 / 39 02 82**

<b>Mo – Fr</b>	<b>8-12 Uhr</b>
<b>Di</b>	<b>8-12 Uhr und 13-17 Uhr</b>
<b>Do</b>	<b>8-12 Uhr und 13-15 Uhr</b>

gez. Schubert  
Betriebsleiterin

**Impressum**

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister  
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

**Herstellung:** rügendruck gmbh putbus, Circus 13, 18581 Putbus  
hansedruck und medien, gmbH stralsund, Heilgeiststraße 2,  
18439 Stralsund

**Verteilung:** Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG  
**Redaktion:** Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)  
Email: [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)